

## beb 97/BEL II – Abrechenbare Materialien

Grundsätzlich regelt im BEL II der § 2 Absatz 4 der Einleitenden Bestimmungen das abrechenbare Material. Dort heißt es:

*„Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden. Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75 % abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.“*

Im beb hingegen gibt es diese Einschränkungen nicht, sodass die im Mund verbleibenden Materialien und auch zur Herstellung notwendigen Materialien durchaus berechnet werden können.

beb 97	Text	BEL-II-Nr.	Text	Material	Kommentar zum BEL II
0221	Hilfsteil in Abdruck	002 2	Platzhalter einfügen	Konfektionsteil Platzhalter	Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar, welches in den Abdruck gesetzt wird. Es ist bei einer Neuanfertigung und bei der Wiederherstellung (Reparatur) eines kombinierten Zahnersatzes, wenn das Primärteil im Mund verblieben ist (Kugelknopfanker), abrechenbar.
0602	Modellpaar sockeln, dreidimensional	013 0	Modellpaar sockeln	Sockelschalen	Sockelschalen sind bei KFO-Arbeiten (auch bei Reparaturen) dann abrechenbar, wenn keine ausreichende Bisslagenfixierung möglich ist und die Modelle in diesen verbundenen OK-UK Kunststoffschalen hergestellt werden.
1003	Basis aus Kunststoff	021 4	Basis für Stützstiftregistrierung	Registrierbesteck	Bei einer Stützstiftregistrierung sind zusätzlich die Kunststoffplatten sowie Stift und Schraube für diese Registrierung (einmal je Fall) abrechenbar.
1115	Registrierplatte und -stift auf Basen	023 0	Registrierplatte und -stift auf Basen	Registrierbesteck	Bei einer Stützstiftregistrierung sind zusätzlich die Kunststoffplatten sowie Stift und Schraube für diese Registrierung (einmal je Fall) abrechenbar.
2107	Wurzelkappe gegossen, mit Aufbau für Krone	101 3	Wurzelstiftkappe	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung von Wurzelstiftkappen ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.
2102	Krone gegossen, nach Stufenpräparation	102 1	Vollkrone/Metall	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer Vollgusskrone aus Metall ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.

## beb 97/BEL II – Abrechenbare Materialien

beb 97	Text	BEL-II-Nr.	Text	Material	Kommentar zum BEL II
2104	Dreiviertelkrone gegossen	102 2	Teilkrone/Metall	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer gegossenen Teilkrone aus Metall ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.
2105	Anker gegossen, für Klebebrücke	102 3	Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines gegossenen Ankers aus Metall ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.
2123	Stufenkrone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung	102 4	Krone für vestibuläre Verblendung	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer gegossenen Krone aus Metall ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.
2101	Krone gegossen	102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM), Implantate und Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente in der Ausnahmeindikation	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer Vollgusskrone aus Metall ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.
2121	Krone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung	102 8	Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM), Implantate und Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente in der Ausnahmeindikation	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer gegossenen, unter Verwendung eines Mittelwertartikulators gestalteten Krone aus Metall ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.
2904	Angelieferte Modellation gießen	104 0	Modellation gießen	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.
2003	Stiftaufbau indirekt	105 0	Stiftaufbau	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines gegossenen Stiftaufbaus aus Metall ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.
2311	Brückenglied gegossen, massiv	110 0	Brückenglied	edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines gegossenen Brückengliedes aus Metall ist das Edelmetall, welches zur Herstellung benötigt wird, abrechenbar.